

Gesetz über virtuelle Behördensitzungen

vom 6. Juli 2023
(Stand vom 20. Februar 2026)

Der Grosse Landrat der Gemeinde Davos,
gestützt auf Art. 24a der Verfassung der Gemeinde Davos,
beschliesst:

Art. 1

Teilnahme an
Behörden-
sitzungen

¹ Unter Vorbehalt entschuldbarer Gründe oder Art. 2 und 3 dieses Gesetzes sind Mitglieder von Behörden gemäss Art. 19 lit. b bis e Gemeindeverfassung sowie deren Kommissionen gemäss Art. 35 lit. a und Art. 46 Gemeindeverfassung zur physischen Teilnahme an Sitzungen verpflichtet.

² Sollen Sitzungen einer Behörde gemäss den nachfolgenden Bestimmungen virtuell durchgeführt werden oder sollen einzelne Mitglieder virtuell an Behördensitzungen teilnehmen, so ist mindestens das Verfahren und das Quorum des Entscheids zur Durchführung einer virtuellen Sitzung in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen zu regeln.

³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen im Davoser Rechtsbuch zu Beschlüssen auf dem Zirkulationsweg.

Art. 2

Virtuell durchge-
führte Sitzungen

Ist ein physisches Treffen aufgrund einer Krisensituation verunmöglicht, können Sitzungen von Behörden ohne physische Präsenz virtuell erfolgen.

Art. 3

Virtuelle
Teilnahme an
physisch abgehal-
tenen Sitzungen

¹ Unter den folgenden besonderen Umständen, die eine physische Teilnahme verunmöglichen, kann ein Mitglied der Behörde virtuell an einer physisch durchgeführten Sitzung teilnehmen:

- a) es liegt eine Krisensituation vor, die eine physische Sitzungsteilnahme des einzelnen Mitglieds verunmöglicht;
- b) das Mitglied ist aus medizinisch bestätigten Gründen oder aufgrund einer behördlichen Anordnung nicht in der Lage, physisch an einer Sitzung teilzunehmen;
- c) das Mitglied befindet sich in einem unbezahlten Mutterschafts-, Vaterschafts-, oder Adoptionsurlaub;
- d) das Mitglied befindet sich an einem auswärtigen Ort in einer mindestens einen Monat dauernden beruflichen Auszeit (Sabbatical) oder ist beruflich oder ausbildungsbedingt für mindestens einen Monat ortsabwesend;
- e) das Mitglied absolviert Militär- oder Zivildienst.

² Im Falle von Abs. 1 lit. c, d und e ist eine virtuelle Teilnahme für die Sitzungen des Grossen Landrats für insgesamt drei Sitzungen pro Legislatur möglich.

³ Im Falle von Abs. 1 lit. d ist eine virtuelle Teilnahme an Sitzungen von parlamentarischen Kommissionen gemäss Art. 19 lit. e und Art. 35 lit. a Gemeinde-

verfassung sowie Kommissionen des Kleinen Landrats gemäss Art. 46 Gemeindeverfassung bei einer Ortsabwesenheit von mindestens drei Tagen möglich.

⁴ Ist eine virtuelle Teilnahme bewilligt, besteht die virtuelle Teilnahmepflicht jeweils für die gesamte Sitzung.

⁵ Wird der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Grossen Landrats ein Gesuch um virtuelle Teilnahme bewilligt, können diese für die betroffene Sitzung nur als ordentliche Mitglieder virtuell an der Sitzung teilnehmen. Ihre Funktion übernimmt die Stellvertretung gemäss Geschäftsordnung.¹

⁶ Sofern ein Traktandum mit erhöhter Vertraulichkeit behandelt wird, kann das Recht auf eine virtuelle Teilnahme verweigert werden, solange die Beschlussfähigkeit einer Behörde gegeben ist.

Art. 4

Technische
Voraussetzungen

¹ Die technischen Mittel, die für die Durchführung der virtuellen Sitzungen genutzt werden, müssen die Authentifizierung der Mitglieder und die korrekte Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse gewährleisten.

² Die Mitglieder von Behörden bestätigen im Fall von virtuellen Sitzungen, dass die Vertraulichkeit und der Datenschutz auch in ihren Räumlichkeiten gewahrt bleiben.

³ Wenn ein Behördenmitglied seine Stimme aus technischen Gründen nicht abgeben kann, werden Abstimmungen und Wahlen nicht wiederholt, solange die Beschlussfähigkeit gewährleistet bleibt.

⁴ Sofern ein Behördenmitglied Anträge und Voten aus technischen Gründen nicht vortragen kann, besteht kein Recht auf Wiederholung oder Unterbruch der Sitzung.

⁵ Die virtuelle Teilnahme erfolgt mit dem von der Gemeinde vorgesehenen technischen System.

¹ Art. 21 Abs. 2 Geschäftsordnung des Grossen Landrats (DRB 10.3)